

Satzung des eingetragenen Vereins Parkinson Youngster e.V.

Diese Satzung wurde **einstimmig** beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 19.09.2018.

Präambel

Parkinson Youngster ist ein eingetragener Verein, der für junge Parkinson-Patienten und deren Angehörige im Rahmen der Selbsthilfe eine Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch bietet. Der Verein unterstützt die Familien der Betroffenen mit dem Projekt Parkinson Youngster Familienurlaub.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Steuer-Abgaben-Ordnung.

Alle Personenbezeichnungen sind der Einfachheit halber in der kürzeren männlichen Version verfasst, gelten aber für Angehörige aller Geschlechter.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Parkinson Youngster

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Dorsten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit vom Kalenderjahr abweichen.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

Zwecks des Vereins ist die Unterstützung für in jungen Jahren Erkrankte und ihren Angehörigen. Der Verein schafft im Sinne einer Selbsthilfegruppe die Möglichkeit des gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausches. Der Verein informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Erkrankung und Behandlungsmethoden sowie über weitere relevante Themen. Erkrankten und ihren Angehörigen soll so bei der Bewältigung des Alltags geholfen werden. Der Verein unterstützt die Familien von Betroffenen, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen - als solche gelten Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die im Haushalt der Betroffenen leben, durch die Planung und Organisation von Familienurlauben (Parkinson Youngster - Familienurlaub).

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die regelmäßig durchgeführten Zusammenkünfte sowie durch Veranstaltungen und durch Kooperationen mit Dritten. Aufgabe des Vereins ist die Planung und Durchführung der Zusammenkünfte und Veranstaltungen, der Familienurlaube und durch die Gewinnung von Kooperationspartnern sowie die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen mit den Partnern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat keine Absicht und nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie durch Akquisition von Spenden auf und während Veranstaltungen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Kosten, die durch satzungsgemäße Arbeit entstehen, werden im Rahmen des Kostenminderungsgebotes in tatsächlicher Höhe erstattet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und über diesen entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindesten ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muß schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Geschäftsjahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden mit dem Termin der Fälligkeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- Beauftragte des Vorstandes
- Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl des Kassenprüfers, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet abgesandt war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit einer Ergänzung und oder Änderung der Tagesordnung binnen einer Woche. Die geänderte Tagesordnung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zugesandt. Im Übrigen gelten hier Normen der Zusendung des Einladungsschreibens. Minderheitenrechte und gesetzliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer, bei Wahlen ein zusätzlicher Wahlleiter, zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die schriftliche Vollmacht ist vor der Wahl des Protokollführers dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über dessen Zulässigkeit. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand wird grundsätzlich zu Beginn einer satzungsgemäßen

Amtsperiode in Blockwahl gewählt.

Die ordentliche Amtsperiode beginnt und endet immer in einem Jahr mit gerader Jahreszahl.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine Aufgaben und Kompetenzen sowie die Vertretung bei Verhinderung, im Innen- und Außenverhältnis ,regelt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur natürliche Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sind nicht zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.

Das ernannte Vorstandsmitglied muß in der nächsten, seiner Ernennung folgenden Mitgliederversammlung, durch Diese mit einfacher Mehrheit für die restliche satzungsmäßige Amtsperiode bestätigt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet regelmäßig am Ende einer Amtsperiode, sofern es nicht wieder gewählt wird oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand tagt regelmäßig seiner Geschäftsordnung entsprechend, jedoch mindestens einmal im Quartal. Dabei kann er auch neue Medien verwenden.

Der Vorstand kann Beiräte und Beauftragte des Vereins sowie Arbeitsgemeinschaften benennen und gibt Diesen ein klar umrissenes Aufgabenfeld, gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 13 Kassenprüfer

Das Vereinsvermögen und die laufende Kassenführung muss mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer kontrolliert werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die ordentliche Amtsperiode beginnt und endet immer in einem Jahr mit gerader Jahreszahl.

Scheidet ein Kassenprüfer während einer Amtsperiode aus, wird durch die nächste folgende Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für die Restdauer der noch verbleibenden Amtsperiode gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Sonstiges, Haftung

Handeln Beiräte, Beauftragte, Vertreter oder Arbeitsgemeinschaften des Vereins, die mit Vereinsaufgaben betraut waren, außerhalb ihrer definierten Aufgaben und Befugnisse oder aber mindestens grob fahrlässig, ist eine Haftung des Vereins sowie des Vorstands bei Aufsichtspflichtübertragung ausgeschlossen.

Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

Der Vorstand haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, jedoch nicht für leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 31 a BGB.

Der Vorstand wird gegenüber dem Verein von Forderungen Dritter (Schadenskosten), die Dritte an den Verein stellen, befreit.

Der Verein schließt eine Vereinshaftpflicht-Versicherung, welche eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung beinhaltet, ab.

Sämtliche, mit der Führung des Vereins und Durchführung des Vereinszweckes, übernommenen Aufgaben werden ehrenamtlich, ohne Entgelt, durchgeführt.

Nur direkte, nachweisbare Kosten und für den Verein erbrachte Kosten sind erstattungsfähig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Hilde-Ulrichs-Stiftung für Parkinson in 60554 Frankfurt zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dorsten, 19.09.2018
Versammlungsleiter
(Nadine Mattes)

Protokollführer
(Lutz Allhoff)

Wahlleiter
(Andrea Allhoff)

Nadine Mattes

Andrea Allhoff

Gudrun Allhoff

Jörg Allhoff

Lutz Allhoff

Ute Langenhorst

Petra Koll

als Gründungsmitglieder